

10.07.26**Beschluss**
des Bundesrates

**Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über
Verbraucherkreditverträge im Gewerberecht**

Der Bundesrat hat in seiner 1067. Sitzung am 10. Juli 2026 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h, i – neu –, Nummer 3, § 6 Absatz 2 Satz 1 DarlVermV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 4 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

- aaa) In Buchstabe h ist die Angabe „Finanzen;“ durch die Angabe „Finanzen oder“ zu ersetzen.

- bbb) Nach Buchstabe h ist der folgende Buchstabe i einzufügen:

- „i) als Bachelor Professional in Versicherungen und Finanzanlagen;“

bb) Nummer 3 ist durch die folgende Nummer 3 zu ersetzen:

„3. ein Zeugnis

- a) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder als Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen,
 - b) als Finanzfachwirt (FH) oder als Finanzfachwirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule oder
 - c) als Automobilkaufmann oder als Automobilkauffrau,
- wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Vermittlung von oder der Beratung zu Darlehen oder Immobiliendarlehen vorliegt.“

b) In § 6 Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe „geleiteten“ zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Behebung eines Redaktionsversehens.

Offenkundig wurde nicht berücksichtigt, dass durch § 21 Bachelor-Professional-Versicherungen-und-Finanzanlagen-Fortbildungsprüfungsverordnung vom 26. November 2024 die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen/Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen vom 26. August 2008 (BGBl. I S. 1758), die zuletzt durch Artikel 45 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, zum 1. Januar 2025 außer Kraft getreten ist.

Damit ist der Abschluss „Bachelor Professional in Versicherungen und Finanzanlagen“ an die Stelle des in § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h aufgeführten Abschlusses „Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen/Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen“ getreten und als Nachfolgerabschluss gemäß dem Einleitungssatz in Absatz 1 ihm gleichgestellt.

Dennoch muss wegen der ausdrücklichen Regelung des Abschlusses „Bachelor Professional in Versicherungen und Finanzanlagen“ in § 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung vorliegen. Ohne diese Regelung würde gemäß der Nachfolgeregelung im Einleitungssatz von Absatz 1 der Bachelor-Abschluss genügen – ohne mindestens einjährige Berufserfahrung.

Dieser offensichtliche Wertungswiderspruch wird durch die Aufnahme des Abschlusses „Bachelor Professional in Versicherungen und Finanzanlagen“ in § 4 Absatz 1 Nummer 2 und dessen Streichung in § 4 Absatz 1 Nummer 3 gelöst.

Zu Buchstabe b:

Behebung eines Redaktionsversehens, weil ein Selbststudium grundsätzlich nicht „geleitet“ ist und sich bei der Formulierung an § 7 Versicherungsvermittlervverordnung angelehnt wurde, die diesen Begriff in diesem Zusammenhang nicht enthält. Diese Einschränkung „geleitet“ ist auch fachlich nicht erforderlich, weil nach § 6 Absatz 2 Satz 2 bei einer Weiterbildungsmaßnahme im Selbststudium eine nachweisbare Lernkontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung erforderlich ist.

2. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 2 MaBV)

Artikel 2 Nummer 1 ist durch die folgende Nummer 1 zu ersetzen:

,1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie gilt zudem nicht für Gewerbetreibende, die als Wohnimmobilienverwalter nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung tätig sind, mit Ausnahme der §§ 11, 15 bis 15b, § 18 Absatz 1 Nummer 7, 9 und 10, Absatz 2 und 3 sowie § 19 dieser Verordnung.“ ‘

Begründung:

Behebung eines Redaktionsversehens, weil offenkundig nicht nur die Nummer 1 des Satzes 2, sondern der gesamte Satz 2 neu gefasst werden sollte.

3. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3 Absatz 3 ImmVermV)

In Artikel 3 Nummer 1 ist die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 5“ zu ersetzen.

Begründung:

Behebung eines Redaktionsversehens, weil offenkundig in § 3 Absatz 3 alle Sätze mit Bezug zum Aufgabenauswahlausschuss gestrichen werden sollten. Dies sind nicht nur die Sätze 1 bis 4, sondern insgesamt die Sätze 1 bis 5.